



## Sozialgericht Düsseldorf

Verkündet am 19.11.2015

Az.: S 8 KR 569/15

[REDACTED]  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

**Kläger**

gegen

BIG direkt gesund, vertreten durch den Vorstand, Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,  
Gz.: KVNr: [REDACTED]

**Beklagte**

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 19.11.2015 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht [REDACTED], sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.3.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.6.2015 verurteilt, dem Kläger quartalsbezogene Berechtigungsnachweise jeweils im Voraus auszustellen.**

**Der Beklagten wenn die außergerichtlichen Kosten des Klägers auferlegt.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Ausstellung von quartalsbezogenen Berechtigungsscheinen anstelle von Einzelfallnachweisen.

Der Kläger ist versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten. Er lehnt die Verwendung der elektrischen Gesundheitskarte und das Zur-Verfügung-Stellen eines Lichtbildes ab. Insoweit ist ein Berufungsverfahren anhängig (L 1 KR 398/14 = L 1 KR 554/13, S 9 KR 744/12).

Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 26.8.2014 mit, dass sie ihn ab dem 1.1.2015 für jeden geplanten Arztbesuch mit einer entsprechenden Einzelfallbestätigung versorgen.

Der Kläger beantragte demgegenüber die Ausstellung von quartalsbezogenen Berechtigungsnachweisen. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.3.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.6.2015 ab. Es bestünde keine Verpflichtung zur Ausstellung von quartalsbezogenen Berechtigungsnachweisen, die über Einzelfallnachweise hinausgehen.

Der Kläger hat gegen diese Bescheide Klage erhoben, mit der er sein Begehren auf Ausstellung von quartalsbezogenen Berechtigungsnachweisen weiterverfolgt.

Den schriftlich formulierten klageerweiternden Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 5 SGB V hat er in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten bzw. gestellt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2015 zu verurteilen, ihm einen quartalsweise gültigen Anspruchsnachweis über seine Berechtigung, Sachleistungen bei der Beklagten in Anspruch zu nehmen, jeweils rechtzeitig zum Beginn des Quartals auszuhändigen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig. Zur Stützung ihres Abweisungsbehrens' verweist sie auf den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 26.3.2015 - S 39 KR 200/15 ER - und den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24.7.2015 - L 5 KR 332 / 15 B ER - in Verbindung mit dem Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 20.6.2015 (S 6 KR 152/15 ER) sowie die Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte vom 1.1.2015 des GKV-Spitzenverbandes und der Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 9.12.2013 und dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 4.10.2013.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ausstellung von quartalsbezogenen Berechtigungsnachweisen zur Umsetzung seines Sachleistungsanspruchs zu, § 15 Abs. 2, Abs. 4 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).

In Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Beklagten und der von ihr angebotenen Handhabung geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger ohne Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte jedenfalls ein Anspruch auf Ausstellung von Berechtigungsnachweisen zusteht, damit er den ihm im Rahmen seiner versicherungspflichtigen Mitgliedschaft zustehenden Sachleistungsanspruch wahrnehmen kann. Dieser Anspruch steht ihm auch unter Berücksichtigung seiner diesbezüglichen „Verweigerungshaltung“/ablehnenden Haltung zu, da er rechtliche Bedenken gegen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erhebt und diese Bedenken im Rahmen eines prozessrechtlich vorgesehenen Verfahrens geltend macht (L 1 KR 398/14). Insofern weicht die

erkennende Kammer von den von der Beklagten angeführten Entscheidungen der bayerischen (Landes-) Sozialgerichte und des Sozialgerichts Dortmund ab. Denn diese Entscheidungen würden dazu führen, dass ein Versicherter aufgrund des mit diesen Entscheidungen verbundenen faktischen Entzugs von Sachleistungen dazu gezwungen wäre, die elektronische Gesundheitskarte zu nutzen, obwohl er diesbezüglich noch rechtsstaatlich vorgesehene Rechtsmittel verfolgt und diese Verfahren noch anhängig sind. Die Möglichkeit der Wahl des Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 SGB V (so SG Dortmund, a.a.O.) stellt demgegenüber kein wirtschaftlich äquivalentes Mittel für die Inanspruchnahme von krankenversicherungsrechtlichen Leistungen dar, da es für die Versicherten in der Regel mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Das anhängige Berufungsverfahren erscheint auch nicht unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 18.11.2014 – B 1 KR 35/13 R - von vornherein zwangsläufig aussichtslos oder mutwillig. Denn die insoweit letztinstanzliche Entscheidung über die Gesundheitskarte steht mit der gegen dieses Urteil beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Beschwerde - 1 BvR 864/15 - noch aus.

Aus den ausgeführten Gründen ist dem Kläger aufgrund der von ihm ergriffenen und noch anhängigen rechtsstaatlichen Mittel die Inanspruchnahme von Sachleistungen durch Ausstellung von Berechtigungsnachweisen zu ermöglichen, so wie es die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden bzw. mit der angebotenen Handhabung auch bereits vorgesehen hat.

Weitergehend konnte die Kammer keinen sachlichen Grund für eine Beschränkung der Berechtigungsnachweise auf Einzelfallbestätigungen erkennen. Vielmehr erscheint die Ausstellung von quartalsbezogenen Krankenscheinen auch für die Verwaltung der Beklagten weniger aufwändig als die Möglichkeit der Ausstellung mehrfacher und möglicherweise unter Zeitdruck notwendiger Einzelfallbestätigungen.

Vielmehr ist das in § 15 Abs. 2 und Abs. 4 SGB V vorgesehene Konzept zu berücksichtigen, dass ohne Krankenversicherungskarte/elektronische Gesundheitskarte Krankenscheine bzw. - allenfalls befristete - Berechtigungsscheine auszuhändigen sind.

Soweit der GKV-Spitzenverband in seinem Rundschreiben vom 4.10.2013 als Regelung des Bundesmantelvertrags Ärzte (BMV-Ä) die Vorlage von Einzelfallbestätigungen der Krankenkasse vorsieht, ist das Gericht dem aus den ausgeführten Gründen und unter Berücksichtigung von § 15 SGB V nicht gefolgt. Darüber hinaus ist entgegen diesem Rundschreiben nach Auffassung des Gerichtes der Regelung des § 18 BMV-Ä nicht unbedingt

zu entnehmen, dass dieser Vertrag die Vorlage von Einzelfallbestätigungen regelt. So sieht § 19 Abs. 2, S. 3 BMV-Ä ebenfalls eine Befristung vor: „Der Anspruchsnachweis ist entsprechend zu befristen.“

Aus den ausgeführten Gründen hat die Beklagte dem Kläger jeweils quartalsbezogene Berechtigungsnachweise auszuhändigen zur Wahrung seiner aus dem Berufungsverfahren resultierenden Rechte.

Daraus folgt, dass die Beklagte bis zur rechtskräftigen Beendigung des Berufungsverfahrens L 1 KR 398/14 zur Ausstellung quartalsbezogener Berechtigungsscheine verpflichtet ist.

Die Kostentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-  
legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,  
Ludwig-Erhard-Allee 21,  
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einge-  
legt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte  
eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag  
enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen  
Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-  
duesseldorf.nrw.de](http://www.sg-duesseldorf.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine quali-  
fiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechts-  
verkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom  
07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit ei-  
ner qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001  
(BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektroni-  
sche Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht über-  
prüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzun-  
gen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Ver-  
fahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskosten-  
hilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Düsseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.



**Ausgefertigt**



Reg.-beschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

